



Statuten

Verein Kickers Frauenfeld

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kickers Frauenfeld“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Frauenfeld. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Kickers Frauenfeld

Matthias Lang

Walzmühlestrasse 8

CH-8500 Frauenfeld TG

2. Ziel und Zweck

Die Kickers Frauenfeld ist eine bunt gemischte Gruppe von Menschen unterschiedlichen Geschlechtes (m/w/d) und Hautfarbe, Nationalität, Grösse und Alter, die gemeinsam ihre Leidenschaft für Fussball teilen. Hier geht es nicht nur um sportliche Leistung, sondern vor allem um den Spass am gemeinsamen Spiel. Ob jung oder alt, dick oder schlank, sportlich oder nicht so trainiert - jeder ist bei uns herzlich willkommen. Unsere Mannschaft steht für Offenheit, Toleranz und Respekt gegenüber anderen Menschen und Kulturen. Wir spielen und trainieren nicht so regelmässig, nehmen aber an Turnieren teil machen Freundschaftsspiele oder Kicken einfach zum Spass. Dabei messen wir unsere Fähigkeiten mit anderen Mannschaften, um uns zu verbessern. Auch Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung sind bei uns willkommen. Wir sorgen dafür, dass jeder nach seinen Möglichkeiten und Bedürfnissen am Spiel teilnehmen kann.

Die Kickers Frauenfeld zeigen, dass Fussball nicht nur ein Spiel ist, sondern ein Werkzeug für Veränderungen sein kann. Wir ermutigen alle die an unserer Mannschaft Interesse haben, sich aktiv an diesem sozialen Projekt zu beteiligen und gemeinsam mit uns ein besseres Verständnis untereinander zu schaffen.

Der Antrieb der Vereinsgründung ist die Akzeptanz zu schaffen sich bei den Behörden und Schulen, um die begehrten Hallenplätze zu bewerben, um ganzjährig den Sport und den Teamgeist zu fördern. Darüber hinaus soll in Zukunft auch eine mögliche Kooperation mit dem FC Frauenfeld geschaffen werden, um bei Freundschaftsspielen die Sportanlage und deren Umziehkabinen, Toiletten und eventuell die Duschen mitzubedenutzen... Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge (sobald ein soziales tragbares miteinander besteht und das Vereinsziel erfüllt werden kann)
- Gönnerbeiträge, Förderpartner, Sponsoren
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen und Sponsoring
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung (Brief oder E-Mail) an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zwischen Januar und April eines jeden Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 30 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer einfachen –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 1 Mitglied vertreten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 1-2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien, sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht. Matthias Lang hat Einzelzeichnungsberechtigung.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Eine Datenschutzerklärung für die Öffentlichkeitsarbeit müssen Aktive gesondert unterzeichnen.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse sowie persönliche Bilder und Mannschaftsfotos, werden auf der Website, im Newsletter, Blog sowie im Mitteilungsblatt des Vereins, TV-Aufzeichnungen, Sozial Media Publikationen, Werbung und für Sponsorenverträge veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von einer Stimme mehr der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 1/5 der Mitglieder aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 1/5 der Mitglieder anwesend sind.

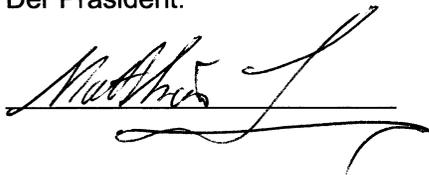
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die zu jenem Zeitpunkt noch aktiven Vereinsmitglieder (Aktivmitglieder und Vorstand), wobei Matthias Lang berechtigt aber nicht verpflichtet ist, die für die Gründung von ihm privat bezahlten Kosten für die Rechtsberatung vor der Verteilung des Vereinsvermögens unter den Vereinsmitgliedern aus dem Vereinsvermögen zu beziehen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21.12.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 21.12.2023 Frauenfeld

Der Präsident:



Der Protokollführer:

